

Feature

Die japanischen Privatuniversitäten und ihre Finanzierung

Franz-Josef Mohr SJ

„Eine japanische Familie läßt es sich etwas kosten, ihren Kindern den Besuch einer renommierten Universität zu ermöglichen.“ Damit sind mehrere Problemkreise angesprochen, die das japanische Schulwesen im allgemeinen wie auch die der Finanzierung des Universitätsstudiums durch die japanischen Familien betreffen. Während im Westen seit Renaissance und Aufklärung Wissen um des Wissens willen Lernen, Lehre und Forschung bestimmten, zielte Japan in seiner Schulpolitik, und das gerade auch seit der Meiji-Restauration, auf eine hochqualifizierte Ausbildung für den Dienst am Staat, dieser allerdings in einem sehr weiten Sinn verstanden. In Deutschland führte die „Freiheit von Wissenschaft und Forschung“ in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts schließlich zur Forderung der „gleichen Startbedingungen für alle“, die zu einer Aufgabe des Staats gemacht wurde und den gebührenfreien Schul- und Universitätsbesuch begründeten. In Japan blieb es dagegen bei einem elitären Ausleseprinzip, das vom Staat nur in dem von ihm als notwendig erachteten Maße finanziell mitgetragen wurde und wird. Das gilt selbst für die vom Staat getragenen Universitäten, für die eine nicht geringe finanzielle Eigenleistung seitens der Studierenden bzw. ihrer Familien zu erbringen ist.

Selbstverständlich kennt das japanische Schulsystem die Pflichtschule, die voll vom Staat und den jeweiligen Präfekturen und Kommunen finanziert wird. Sie besteht aus der 6-jährigen Grundschule (*shōgakkō* 小学校) und der daran anschließenden 3-jährigen Mittelschule (*chūgakkō* 中学校). Private Schulen spielen auf diesem Sektor nur eine untergeordnete Rolle und haben im allgemeinen einen schweren Stand. Zwar gilt auch bei diesen die Lehr- und Lernmittelfreiheit. Die sonstigen Sach-, vor allem aber einen Teil der Personalkosten muß die Schule bzw. die Elternschaft weitgehend selbst tragen. Das gilt erst recht von den weiterführenden Schultypen.

| Vorschule | Grundschule | Höhere Schulen | | Hochschulen Universitäten | |
|---|---|--|--|--|---|
| | | Mittelschule | Oberschule | Hochschulen 大学 (<i>daigaku</i>) | Univer- sitäten 大学院 (<i>daigakuin</i>) |
| Kindergarten 幼稚園 (<i>yōchien</i>) | Grundschule 小学校 (<i>shōgakkō</i>) | Mittelschule 中学校 (<i>chūgakkō</i>) | Oberschule 高等学校 (<i>kōtōgakkō</i>) | 2.809.295 Studenten | |
| 1.753.393 Kinder | 7.200.933 Schüler | 3.663.513 Schüler | 3.718.948 Schüler | Fachhoch- schulen | MA 2 Jahre |
| | | | Techn. Schulen | Special Courses | |
| | | | Berufs- schulen 専門学校等 (<i>senmon gakkō</i>) | Fortbildungs- akademien 短期大学 (<i>tanki daigaku</i>) | PhD 3 Jahre |
| Alter 4 | 6 | 12 | 15 | 18 | 22 23-24 |
| Schuljahr | 1 | 7 | 10 | 13 | 17 18 |

Tabelle 1: Das japanische Schulsystem (MEXT 2004)

Ein kurzer Überblick über das Gesamtschulwesen Japans ist hier am Platz, nicht zuletzt um die Größenordnungen zu verstehen und voreiligen Vergleichen vorzubeugen. Sonderschulen, Fachschulen, Schulen für Behinderte und ähnliche Einrichtungen werden dabei nicht berücksichtigt. Einiges dürfte bereits bekannt sein, kann aber zur Vermeidung von Mißverständnissen und falschen Vergleichen nicht übergangen werden.

Auf die bereits genannten neun Pflichtschuljahre folgt die 3-jährige Oberschule (*kōtōgakkō* 高等学校), die von fast allen Mittelschulabsolventen besucht wird. Die Oberschule schließt nicht mit dem Abitur oder einer Reifeprüfung ab, berechtigt aber, an der Aufnahmeprüfung einer 4-jährigen Hochschule (*daigaku* 大学) oder einer 2-jährigen Fortbildungsakademie (*tankidaigaku* 短期大学) teilzunehmen. Knapp die Hälfte der Oberschulabsolventen bewerben sich und erhalten einen Studienplatz an einer *daigaku*.

Hier sind mehrere Beobachtungen bzw. Tatsachen zu erwähnen, die das japanische Schulwesen im allgemeinen und das der Universitäten im besonderen belasten.

Im Jahr 2004 lag die Zahl der Grundschüler um über 180.000 unter der der Mittel- und Oberschüler. Beide Gruppen umfassen je 6 Jahrgänge. Das heißt aber, daß pro Jahrgang im Schnitt ein Schwund von etwa 30.000 Schülern zu verzeichnen ist. Daß sich der hier abzeichnende Bevölkerungsschwund auch auf die Zahl der Hochschulbewerber auswirkt, bedarf keiner näheren Erklärung. Jedenfalls betrug laut Japan Times vom 26.07.2006 die Zahl der Studienbewerber im letzten Frühjahr ungefähr 2,95 Mio. Genau gesagt ist das die Zahl der Aufnahmeprüfungen, nicht eigentlich die der Bewerber, da manche Bewerber an mehreren Universitäten oder mehreren Abteilungen derselben Universität anzukommen versuchen. *De facto* erreichte die Zahl der Zugelassenen aber an 222 Universitäten nicht einmal den *Numerus clausus*, an 62 Hochschulen sogar nicht einmal 70% desselben.

Numerus clausus hat dabei in Japan eine etwas andere Bedeutung als in Deutschland. In Deutschland richtet sich der *Numerus clausus* (*tei-in* 定員) nach einer Abitur-Durchschnittsnote, in Japan primär nach der Zahl der Studienplätze, die in der jeweiligen Universitätsverfassung verankert sind und vom Erziehungsministerium (*Monbu kagaku shō* 文部科学省) genehmigt sein müssen. Die Zulassung zum Studium an einer bestimmten Universität und da wieder zu einer bestimmten Abteilung hängt dann vom Erfolg, d.h. von der besseren Benotung in der Aufnahmeprüfung ab. Bei dieser gelten auch von Amts wegen strenge Richtlinien für die strikte Beobachtung des Prinzips „Gleiches Recht für Alle!“. Wehe, wenn es da zu Unregelmäßigkeiten kommt. Das ist selbst für die seriöse Presse Japans in jedem Frühjahr ein gefundenes Fressen. Für die zulassende Universität bzw. Abteilung ergibt sich aber aus der Tatsache, daß ein Studienbewerber an mehreren Aufnahmeprüfungen teilnehmen, jedoch im Fall von mehreren erfolgreichen Abschlüssen nur eine Zulassung annehmen kann, als zusätzliches Problem die Frage, wie viele Zulassungen sie aussprechen soll, damit die Zahl der sich tatsächlich Immatrikulierenden möglichst dem *Numerus clausus* entspricht. Denn diese Entsprechung ist ein wichtiges Kriterium bei der Berechnung der staatlichen Zuschüsse, wie später noch zu zeigen sein wird.

Ein weiterer schwerwiegender Unterschied zum deutschen Schul- und Universitätssystem ergibt sich daraus, daß junge Japaner erst mit 20 Jahren volljährig werden. Das besagt, daß die Universitäten, und *a fortiori* die *Junior Colleges* oder Fortbildungsakademien, noch mit Erziehungs- und Aufsichtspflichten für Minderjährige belastet sind. Wie weit diese ernst genommen werden und das vor allem im Bereich von Nikotin- oder Alkoholkonsum, der in Japan für Minderjährige generell verboten ist, steht allerdings auf einem anderen Blatt.

| 学 (<i>manabu</i>) (auswendig) Lernen | 研究 (<i>kenkyū</i>) Forschung | 教 (<i>oshieru</i>) Lehren |
|---|---|-----------------------------------|
| 学校 – Schule allg. 大学 – Hochschule 学部 – Fakultät 学科 – Abteilung | 研究科 – Forschungsbereich 専攻 – Fachgebiet 副専攻 – Spezialgebiet 研究所 – Forschungsinstitut 研究室 – Studierzimmer Der Begriff der „Forschung“ erscheint erst in der <i>daigakuin</i> | 教授 – Professor 教員 – Lehrperson |

Tabelle 2: „Lernen“, „Forschung“, „Lehren“

Noch ein anderes hängt hiermit zusammen. Alle Schultypen, selbst die Universitäten und *Graduate Schools* werden eher als Lerninstitute denn als Lehr- oder Forschungseinrichtungen angesehen. Allen, von der *shōgakkō* bis zur *daigakuin*, liegt das gleiche Schriftzeichen zugrunde, nämlich 学 = *manabu* = lernen. Das Lehren (教 = *oshie*, *kyō*) erscheint nur in der Berufsbezeichnung der Lehrkräfte (教師 = *kyōshi* = Lehrer, 教授 = *kyōju* = Professor usw.). Forschen geschieht an den Forschungsinstituten (*kenkyūjo* 研究所), die es auch (!) an den Universitäten, und da im allgemeinen innerhalb der Fakultäten, vor allem aber als selbständige staatliche oder private, und dann meist als industrie- oder betriebseigene, gibt.

Die *tankidaigaku* oder Fortbildungsakademien werden im folgenden nicht weiter berücksichtigt, da sie zahlenmäßig nicht ins Gewicht fallen. Es handelt sich hierbei um zweijährige Institute, die vor allem von jungen Frauen frequentiert werden, die an einer längeren akademischen Ausbildung weniger interessiert sind, sich aber von ihrem Besuch bessere Berufs- oder Heiratschancen versprechen. Für die Finanzierung dieser Akademien gilt aber *mutatis mutandis* auch das von den *daigaku* oder Universitäten Gesagte.

Die *daigaku* gliedert sich in Fakultäten (*gakubu* 学部), diese wiederum in Abteilungen (*gakka* 学科), die ihrerseits die Aufnahmeprüfungen ausrichten. Für jede *gakka* gilt ein „*Numerus clausus*“ (*tei-in* 定員), der – wie oben gesagt – in der jeweiligen Universitätsverfassung und der Charta der sie betreibenden Schulkörperschaft verankert und vom Erziehungsministerium genehmigt sein muß.

Nach deutschem Sprachgebrauch dürfte man die Bezeichnung *Universität* nur einer *daigaku* mit angegliederter *Graduate School* (*daigakuin* 大学院) amerikanischen Musters zuerkennen. *De facto* wird dieser Begriff in Japan aber

unterschiedslos für eine *daigaku*, ob mit oder ohne *daigakuin*, gebraucht. Nur etwa drei Viertel aller japanischen *daigaku* haben eine solche *daigakuin*. Andererseits gliedert sich auch die einfache *daigaku* vom Studienbeginn an in das uns Deutschen bekannte Fakultätenschema, und das schon, als sie bis vor wenigen Jahren noch in den ersten beiden Studienjahren ein obligatorisches Studium Generale aus allen Pflichtfächern der Oberstufe unserer Gymnasien anbieten mußte. Die *daigakuin* dagegen kennt nur Fachbereiche (*senkō* 専攻, oder *fuku-senkō* 副専攻), die den entsprechenden Fakultäten zugeordnet werden.

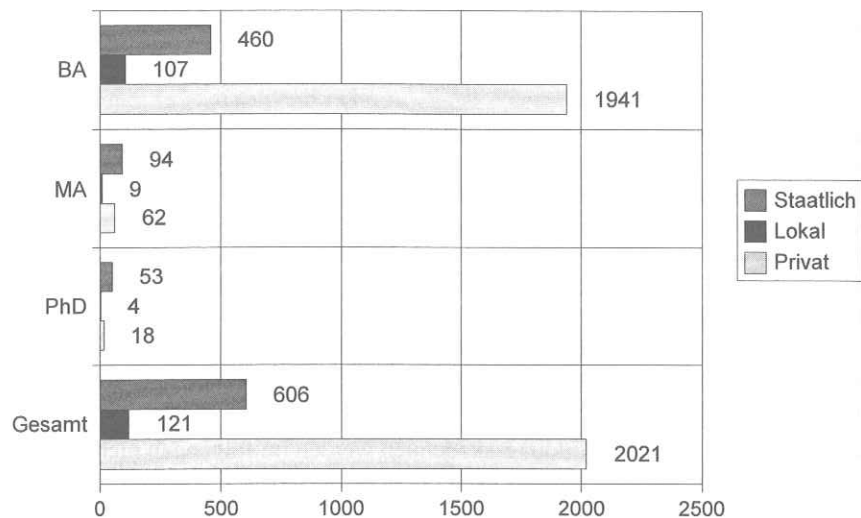


Tabelle 3: Zahl der Studenten und ihr Abschluß in Tsd. (MEXT 2005)

Den Hochschulabschluß bildet der Erwerb des akademischen Titels eines Bakkalaureats (*gakushi* 学士). Damit beenden, und das ist das Erstaunliche für die mit dem deutschen Universitätssystem Vertrauten, mehr als 90 % aller Studierenden den akademischen Werdegang. Die eigentlich wissenschaftliche und Forschungsarbeit der angehenden Akademiker beginnt erst nach dem Hochschulabschluß, dem "*sotsugyō*" (卒業) in der *daigakuin* mit dem 2-jährigen Magister- bzw. Diplomandenkurs und dem wiederum daran anschließenden wenigstens 3-jährigen Doktorkurs.

Maßgebend für das spätere Leben eines Hochschulabsolventen (*sotsugyōsei* 卒業生), seine soziale Stellung, seine Anstellungs- und Aufstiegschancen in Japan ist aber weniger der Hochschulabschluß als solcher als vielmehr die Herkunft von einer bestimmten renommierten Hochschule. Während man in Deutschland relativ leicht von einer Universität zu einer anderen wechseln kann und es im allgemeinen von geringerer Bedeutung ist, von welcher Universität man sein Diplom oder das Doktorat erhalten hat, gilt das für Japan nicht. Wer einmal an einer japanischen Universität immatrikuliert worden ist, gehört ihr bis zu seinem Lebensende an. Japanische Altherrenverbände (*dōsōkai* 同窓会) sind solche einer bestimmten Universität, nicht einer studentischen Verbindung oder sonstigen Interessensgruppierung. Die Kurzbiographien der neugewählten Politiker oder der Kabinettsmitglieder z. B. notieren als erstes, nach Namen und Alter, welche Universität oder Fachhochschule der oder die Betreffende absolviert hat.

Bis vor kurzem kannte man in Japan drei Hochschulgruppen, die rangmäßig sowohl in sich wie untereinander klar geschieden sind und weitgehend die gesellschaftliche Stellung wie auch die Anstellungs- und Aufstiegschancen bestimmen. Daß man sich den Besuch einer ranghohen Hochschule etwas kosten läßt, ist darum nicht verwunderlich, zugleich aber auch die erste Stufe der Bereitschaft zur privaten Studienfinanzierung.

Die an Prestige vorrangige Gruppe ist die Pyramide der bisherigen Staatsuniversitäten (*kokuritsu-daigaku* 国立大学), mit der Tōkyō Daigaku oder Tōdai (東京大学, 東大) an der Spitze; es folgte die wesentlich kleinere Pyramide der öffentlichen, d.h. der von einzelnen Präfekturen oder von Kommunen getragenen Universitäten (*kōritsu-daigaku* 公立大学), schließlich die große Pyramide der Privatuniversitäten (*shiritsu-daigaku* 私立大学), die ihre Entstehung und ihren Betrieb nicht öffentlichen Mitteln, sondern privater Initiative verdanken. Zu dieser Gruppe zählen so bekannte Institutionen wie die Keiō und Waseda-Universitäten, die von protestantischen, und mit einiger Verspätung auch von katholischen, Missionsgesellschaften gegründeten Hochschulen, die aus alten Tempelschulen hervorgegangenen Einrichtungen, wie auch die von Industrieunternehmen für ihre eigenen Zwecke geförderten Anstalten. Die erst vor kurzem vorgenommene Umwandlung der staatlichen Universitäten in je selbständige Körperschaften änderte bisher nichts an ihrer Stellung in der japanischen Gesellschaft. Zu beachten ist hier allerdings auch, daß eine ganze Anzahl von Privatuniversitäten höher eingeschätzt werden als viele, in den entlegeneren Präfekturen angesiedelte, kleinere staatliche oder öffentliche Universitäten.

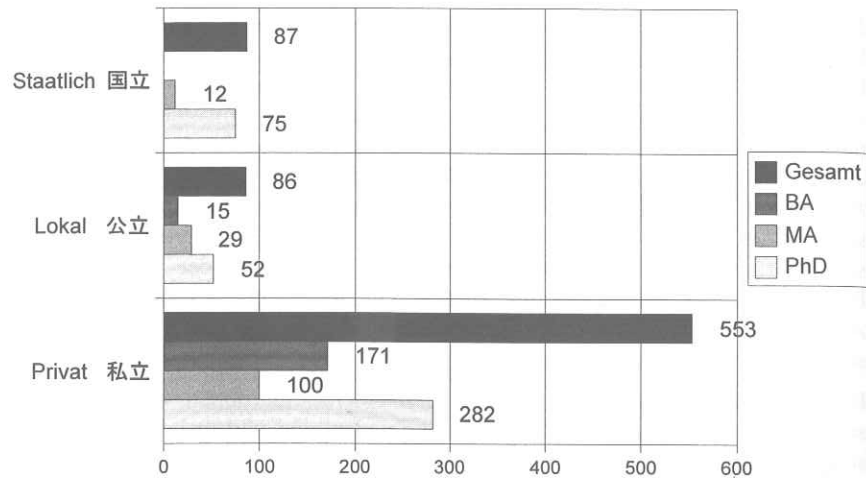


Tabelle 4: Zahl der japanischen Universitäten (MEXT 2005)

Die folgenden Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2005 und berücksichtigen nur die regulären *Undergraduate* und *Graduate Schools*. Die ranghöchste Pyramide der Staatsuniversitäten zählte 87 Einrichtungen mit 606.024 Studenten, die etwas kleinere der öffentlichen Universitäten 86 Anstalten mit 120.927 Studenten. Die Zahl der Privatuniversitäten betrug dagegen 553 mit 2.020.594 Studenten, d.h. 73,5 % aller Studierenden sind auf die Privathochschulen angewiesen und drängen da natürlich auch auf die angesehenen. Nach welchen Kriterien das Prestige der Privatuniversitäten beurteilt wird, braucht in unserem Zusammenhang nicht zu interessieren. Jedenfalls läßt man sich den Zugang zu einer Prestigeuniversität etwas kosten. Und das zeigt sich ebenso in der Bereitschaft, an der voruniversitären Ausbildung, einschließlich des zusätzlichen und kostspieligen Lernaufwands an Nachhilfeschoolen (*juku* 塾) nicht zu sparen, wie in der Tatsache, daß viele gleich an mehreren, staatlichen und privaten Universitäten oder auch an mehreren Abteilungen der gleichen Universität die nicht ganz billigen Aufnahmeprüfungen versuchen und, falls erfolgreich, auch gleich die nicht erstattbaren Immatrikulationsgebühren bezahlen. Daß gelegentlich auch erhebliche Summen unter dem Tisch den Besitzer wechseln, um die erstrebte Zulassung zu erhalten, sei nur am Rande vermerkt und wird, wenn ruckbar geworden, vom Erziehungsministerium streng geahndet.

Bevor wir uns der Kostenstruktur und der Finanzierung der japanischen Privatuniversitäten zuwenden noch ein wichtiger Hinweis auf den – auch offiziellen –

Sprachgebrauch und die rechtliche Stellung der *daigaku* (Universität). Die *daigaku*, wenigstens die *shiritsu-daigaku* oder Privatuniversität, ist kein eigenständiges Rechtssubjekt, sondern wird getragen von einer Schulkörperschaft (*gakkō-hōjin* 学校法人), die von einem Verwaltungsrat, der *rijikai* (理事会) geleitet wird. Ein *gakkō-hōjin* ist im deutschen Recht am ehesten mit einer gemeinnützigen Stiftung zu vergleichen und erhält ihre Rechtsfähigkeit durch Erlaß des Erziehungsministers. Grundlage des Privatschulwesens ist heute das Privatschulgesetz von 1949 (*shiritsugakkōhō* 私立学校法) mit den von ihm abgeleiteten Gesetzen und Durchführungsverordnungen.

Der akademische Präsident der Universität (*gakuchō* 学長) ist formell Angestellter der Schulkörperschaft. Er kann, muß aber nicht geborenes Mitglied oder gar Vorsitzender des Verwaltungsrates sein. Die Schulkörperschaft kann gleichzeitig mehrere Universitäten, wie auch andere Schultypen, bis hin zu Kindergärten betreiben. Sie, nicht die Universität, ist Rechtsträger jeglichen Eigentums, allen beweglichen und unbeweglichen Vermögens, wie auch aller Rechtsansprüche und rechtlichen Verpflichtungen. Sie wird vertreten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den *rijichō* (理事長), nicht durch den Präsidenten der Universität. Der Verwaltungsrat, nicht der Präsident oder der Senat (*hyōgikai* 評議会), ist darum letztlich auch zuständig für alle Anstellungsverträge, einschließlich die der Professoren, für den Jahreshaushalt und den Jahresabschluß, für die langfristige Planung, die Festsetzung der Studiengebühren usw. Daß sich hier gelegentlich Konflikte zwischen *rijichō* und *gakuchō*, zwischen *hōjin-honbu* (法人本部), d.h. der Zentralverwaltung, und dem *daigaku-honbu* (大学本部), der Universitätsverwaltung im engeren Sinn, oder zwischen Berufung und Anstellung entzünden können, ist nicht weiter verwunderlich.

Da nun vielfach der offizielle Name der Schulkörperschaft, trotz mitgetragener anderer Schultypen, mit dem der Universität identisch ist, wie z. B. bei der ICU, der *International Christian University*, der eine Oberschule (*kōtō-gakkō*) angegliedert ist, ist es bei der Interpretation auch amtlicher Dokumente notwendig, genau zu prüfen, ob von der Universität im eigentlichen Sinn oder ihrem umfassenderen Rechtsträger die Rede ist. Vermögensbilanzen können z.B. nur für den *gakkō-hōjin* als Rechtsträger, nicht für die einzelnen von ihm getragenen Schultypen erstellt werden. Aber auch der Begriff der *daigaku* im engeren Sinn bietet Anlaß zu Mißverständnissen. Im allgemeinen bezeichnet er nicht nur die akademischen Fakultäten mit den ihnen zugeordneten Fachbereichen der *Graduate School*. In die amtlichen Statistiken und Finanzberichte werden auch etwaige Volkshochschulkurse, die von der Universität betriebenen Mensen und Studentenheime usw. miteingerechnet. Die Kosten und Einnahmen dieser Nebenbetriebe werden, wie auch die für das nicht-dozierende Personal bis hin zu den Putzfrauen oder den Wachleuten, nach verschiedenen Gesichtspunkten

aufgeschlüsselt und den einzelnen Fakultäten zugerechnet. Nur der Verwaltungsapparat der Schulkörperschaft als solcher und die den medizinischen Fakultäten zugeordneten Kliniken werden im allgemeinen gesondert ausgewiesen. Die Frage „Was kostet der Betrieb einer Fakultät?“ kann darum nicht oder nur bedingt aus den veröffentlichten amtlichen Berichten beantwortet werden.

Zuverlässig, wenn auch nicht hundertprozentig vollständig sind die Statistiken, die von dem halbstaatlichen Institut für die Förderung der Privatschulen und die soziale Absicherung ihres Personals (*Nihon shiritsu-gakkō shinkō-kyōsai jigyōdan* 日本私立学校振興・共済事業団) alljährlich für die letzten fünf Berichtsjahre veröffentlicht werden (*konnichi no shigaku zaisei* 今日の私学財政). Sie basieren auf amtlichen Erhebungen, die allerdings nur etwa knapp 99 % aller privaten Universitäten erfassen. Hier wird klar zwischen Schulkörperschaften, die eine Universität betreiben (*daigaku-hōjin* 大学法人) und der eigentlichen Universität (*daigaku-bunmon* 大学分門) unterschieden; letztere umfassen neben der *Graduate School* zwar auch die bereits genannten Nebenbetriebe, nicht jedoch die universitätseigenen Krankenhäuser oder die selbständigen, d.h. von einer Fakultät unabhängigen Institute.

Bevor wir auf die Kostenstruktur und Finanzierung der japanischen Universitäten aber im einzelnen eingehen, noch einige Erläuterungen zur Rechnungslegung der Schulkörperschaften. Diese ist selbst für Mitglieder des Verwaltungsrats einer Schulkörperschaft, die aus der Industrie kommen, weitgehend ein Buch mit sieben Siegeln. Selbst eine so angesehene Monatszeitschrift wie die *Tōyō Keizai* (東洋経済), die seit einigen Jahren eine betriebswirtschaftliche Bewertung der japanischen Privatuniversitäten veröffentlicht, tat sich in den ersten Jahren schwer, die ihr vorliegenden Daten richtig zusammenzufassen und nur wirklich Vergleichbares zu interpretieren. Ähnlich sorgfältig zu prüfen und zu akzeptieren sind die betriebswirtschaftlichen Analysen einzelner japanischer Privatuniversitäten, die seit Beginn der Offenlegungspflicht im Jahre 2005 von qualifizierten Wirtschaftsprüf- und Treuhandgesellschaften wie z.B. Standard & Poor erstellt worden sind.

Das Problem für Außenstehende liegt hierbei in den weitgehend unbekanntem Vorschriften für die Rechnungslegung der Privatuniversitäten. Während für die allgemeinen betrieblichen Unternehmen (*kigyō* 企業) das Handelsgesetzbuch (*shōhōten* 商法典) maßgebend ist, müssen sich die Privatuniversitäten, auch in ihrem Wirtschaftsgebaren an das Privatschulgesetz (*shiritsu-gakkōhō* 私立学校法) und die daraus abgeleiteten Gesetze (*hōritsu* 法律) und Durchführungsverordnungen (*hōrei* 法令) usw. halten. Diese bestimmen auch den Charakter der Gemeinnützigkeit sowie Art und Umfang der Besteuerung bzw. Steuerbefreiung einer Schulkörperschaft.

Grundlegend für die Rechnungslegung der Privatuniversitäten ist das sogenannte *kaikei-kijun* (会計基準), eine Durchführungsverordnung zum Privatschulgesetz aus dem Jahr 1971. Es ist inzwischen mehrfach verbessert worden, leider noch nicht in allen Bereichen. Im Prinzip verpflichtet es zu jährlichen Rechenschaftsberichten und gibt neben dem Kontenrahmen detaillierte Vorschriften für dessen Anwendung und die Buchführung. Seine Einhaltung wird sowohl vom Erziehungsministerium wie vom Rechnungshof (*kaikei-kensa-in* 会計検査院) überwacht, von letzterem allerdings nur, insoweit öffentliche Mittel gewährt worden sind. Daß neben dem Rechnungshof und dem Erziehungsministerium auch die Steuerbehörden, wenn auch nach anderen Richtlinien Einnahmen und Ausgaben prüfen und ihre Ansprüche geltend machen, sei hier nur am Rande erwähnt. Der Jahresabschluß selbst muß von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer (*kōnin-kaikeishi* 公認会計士) geprüft und für „sachlich und rechnerisch richtig und mit den geltenden Bestimmungen in Einklang“ stehend anerkannt sein. Er besteht aus der Einnahmen/Ausgaben-(E/A-) Rechnung (*shikin-shūshi* 資金収支), der Gewinn- und Verlust-(G/V-) Rechnung (*shōhi-shūshi* 消費収支) und der Bilanz (*taishakutaishōhyō* 貸借対照表). Dazu kommen eine Reihe von Vermögenslisten und anderen Aufstellungen, die hier nicht weiter interessieren.

Die E/A-Rechnung hält alle Geldbewegungen eines Jahres fest, sowie zum Jahresende auch die Verpflichtungen und Ansprüche in laufender Rechnung (*karikanjō* 仮勘定). Sie ist aufgegliedert in die Einnahmen und Ausgaben der Zentralverwaltung und der verschiedenen von der Schulkörperschaft betriebenen Schultypen. Dabei werden die Daten, die die Universität direkt oder indirekt betreffen, nochmals nach ihren Fakultäten aufgeschlüsselt. Behördlicherseits gilt sie in Verbindung mit dem vor Jahresbeginn beschlossenen Budget als Grundlage für die Beurteilung der finanziellen Gesundheit einer Privatuniversität; aber dazu ist sie weder geeignet noch ausreichend, da sie in keiner Weise die Vermögenslage und die Rentabilität der Universität oder Schulkörperschaft widerspiegelt.

Eine Schwäche des *kaikei-kijun* war, daß es entworfen worden war von Beamten des Erziehungsministeriums, die aus der Tradition der Staatsuniversitäten kamen und rein kameralistisch dachten. War einmal das Budget beschlossen und hielten sich die Ausgaben an die Budgetvorgaben, brauchte man sich keine Sorge zu machen, wer die Rechnungen bezahlen würde: das besorgte der Staat, der das Budget genehmigt hat. Eine Privatuniversität muß sich dagegen von vornherein sehr wohl überlegen, woher und wieviel Einnahmen sie wohl zur Deckung ihrer laufenden Ausgaben erwarten kann, und was sie tun muß, um auch dieses Einnahmenbudget zu realisieren.

Kontenplan des Kaikeikijun (会計基準) für die japanischen Privat-Hochschulen
1. E/A-Rechnung 資金収支

| 収入の部 | Einnahmen |
|--|--|
| 学生生徒等納付金収入 手数料収入 寄付金収入 補助金収入 資産運用収入 資産売却収入 事業収入 雑収入 借入金等収入 前受金 その他の収入 △資産収入調整勘定 前年度繰越支払資産 収入の部 合計 | Einnahmen aus Studiengebühren Einnahmen aus sonstigen Gebühren Einnahmen aus Spenden (ohne Sachspenden) Zuschüsse der öffentlichen Hand Einnahmen aus Kapitalanlagen, Vermietungen u.ä. Einnahmen aus Veräußerungen Sonstige Betriebseinnahmen (z.B. Sprachkurse, Mensa, Studentenheime) Verschiedene Einnahmen (einschl. Erstattung der Abfindungsgehälter) Aufgenommene Anleihen, <i>School Bonds</i> Erhaltene Vorauszahlungen Sonstige Einnahmen (z.B. durchlaufende Posten, Rückzahlungen) Abzgl. Berichtigungen (z.B. offene Rechnungen) Kassenbestand aus dem Vorjahr insgesamt zur Verfügung |
| 支出の部 | Ausgaben |
| 人件費支出 教育研究経費支出 管理経費支出 支払利息 借入金等返済支出 施設関係支出 設備関係支出 資産運用支出 その他の支出 △資金支出調整勘定 次年度繰越支払資金 支出の部 合計 | Ausgaben für Personal (einschl. Abfindungsgehälter) Ausgaben für Lehre und Forschung (einschl. mittelbarer wie Sprachkurse, Mensa usw.) Ausgaben für Verwaltung (einschl. Ausgaben für Werbung und Aufnahmeprüfung, Vorbereitung neuer Fakultäten usw.) Zinsausgaben Rückzahlung von Anleihen, <i>School Bonds</i> Ausgaben für Anlagevermögen (Immobilien) Ausgaben für Anlagevermögen (Mobilien; Geräte, Bibliothek, Fahrzeuge) Ausgaben für Vermögensanlagen (z.B. Wertpapiere, Kapitalfonds) Sonstige Ausgaben (z.B. Vorauszahlungen, durchlaufende Posten) Abzgl. Berichtigungen (z.B. unbezahlte Rechnungen) Kassenbestandsvortrag ins folgende Jahr insgesamt |

2. G/V-Rechnung 消費収支

| 消費収入の部 | Einnahmen (Verkaufserlöse) |
|--|---|
| 学生生徒等納付金 手数料 寄付金 補助金 資産運用収入 資産売却収入 事業収入 雑収入 帰属収入 △基本金組入額 消費収入の部 合計 | Studiengebühren Sonstige Gebühren Spenden (einschl. Sachspenden) Zuschüsse der öffentlichen Hand Einnahmen aus Kapitalanlagen usw. Veräußerungsgewinne Sonstige Betriebseinnahmen Sonstige Einnahmen Gesamteinnahmen Abzgl. Übertrag auf Kapitalkonten freie Einnahmen |
| 消費支出の部 | Kosten |
| 人件費 研究経費 管理経費 借入金等利息 資産処分差額 徴収不能 消費支出の部 合計 | Personalkosten (einschl. Rückstellungen) Lehr- und Forschungskosten (einschl. anteilige Abschreibungsbeträge) Verwaltungskosten (einschl. anteilige Abschreibungsbeträge) Anleihekosten Wertberichtigungen (einschl. Veräußerungsverluste) nicht eintreibbare Rechnungsbeträge Gesamtkosten |
| 消費収支差額 | Gewinn/ Verlust (an Bilanz) |
| 当年度収支差額 前年度収支差額 基本金取崩額 翌年度繰越差額 | Gewinn/ Verlust aus laufendem Jahr Gewinn/ Verlustvortrag aus Vorjahr Auflösung von Kapitalkontenbeträgen Gewinn/ Verlustvortrag auf Folgejahr |

Tabelle 5: Kontenplan des Kaikeikijun für die japanischen Privat-Hochschulen
 (Quelle: 会計基準, Durchführungsverordnung des MEXT vom 1.4.1971, Fassung vom 4.7.1995)

Die G/V-Rechnung soll nun in Ergänzung der E/A-Rechnung den Erfordernissen der Betriebswirtschaft Rechnung tragen und den Zuwachs bzw. Verlust an Vermögenswerten offen legen. Hierzu wären zu zählen z. B. Sachspenden und Veräußerungsgewinne auf der einen, Wertverluste, Abschreibungen und Aufstockung der Kapitalkonten auf der anderen Seite. Sie ist wie die E/A-Rechnung aufgegliedert in die Zentralverwaltung und die verschiedenen von der Schulkörperschaft betriebenen Schulen, nicht jedoch auch unterteilt nach den Fakultäten der *daigaku*.

Die Kontenpläne für die E/A- und G/V-Rechnung unterscheiden sich im Wesentlichen in drei Bereichen: Im Gegensatz zur E/A-Rechnung zeigt die G/V-Rechnung bei den Spenden das Mehr an Sachspenden, bei den Veräußerungen nur die dabei erzielten Gewinne; Verluste müssen unter den Wertberichtigungen aufgeführt werden. Bei den Personalkosten zeigt die E/A-Rechnung den Betrag der tatsächlich ausbezahlten Abfindungsgehälter, die G/V-Rechnung dagegen die Einstellung in die dafür vorgesehene gesetzliche Rücklage. Beide Rechnungen enthalten sowohl die Beitragszahlungen an die Versicherung der Abfindungsgehälter wie die von der Versicherung erstatteten Beträge. Die Beiträge werden als Personalkosten, die Erstattung unter „Sonstige Einnahmen“ verbucht und verzerrt somit beide Konten wie auch die Endbeträge der Einnahmen und Ausgaben bzw. Kosten. Bei den Sachkosten sind schließlich in der G/V-Rechnung die Abschreibungsbeträge, getrennt nach Verwaltungs- und Lehr- und Forschungskosten einzurechnen, die in der E/A-Rechnung naturgemäß nicht erscheinen.

Hier noch eine kurze Bemerkung zu der Unterscheidung von Verwaltungskosten einerseits, und Lehr- und Forschungskosten andererseits. Lehr- und Forschungskosten können staatlicherseits bezuschusst werden, Verwaltungskosten dagegen nicht. Die Kosten der zentralen Körperschaftsverwaltung, nicht jedoch die der Universitätsverwaltung im engeren Sinn, gelten als Verwaltungskosten; ebenso alle Werbekosten, und dazu gehören nach amtlicher Auffassung auch alle Kosten, die mit den Aufnahmeprüfungen zu tun haben, oder die der Zulassung neuer Fakultäten oder Abteilungen und deren Betrieb bis zur ersten Schulentlassungsfeier (*Graduation Ceremony*) dienen. Es fällt schwer, hier gelegentlich nicht sarkastisch zu werden und zu fragen, wie z.B. die Benutzungskosten oder Abschreibungsbeträge für Toiletten aufzuschlüsseln seien, die sowohl von den regulären Studenten wie den noch nicht zugelassenen Studienbewerbern benutzt werden. Die Kosten, die reguläre Studenten verursachen, gehören nämlich in die Rubrik der Lehr- und Forschungskosten, die der anderen dagegen zu den Verwaltungskosten!

Ein weiteres Problem betrifft die Kosten für Neuanschaffungen und substanzmehrende oder -erhaltende Reparaturen. Diese werden nur in der E/A-Rechnung

nachgewiesen. In der G/V-Rechnung verschwinden sie unter dem Titel „Zuführung zu den Kapitalkonten“ als Abzug (!) vom verfügbaren Einkommen (*kizoku-shūnyū* 帰属収入). Erst nach diesem Abzug ergibt die Differenz zwischen berechtigtem Einkommen und den Kosten den Gewinn oder den Verlust der Erfolgsrechnung. Dieser wird dann auch in die Bilanz aufgenommen und dort fortgeschrieben.

Und damit kämen wir zur Bilanz und ihrer Interpretation. Da nur die Schulkörperschaft Rechtsträger allen Vermögens und aller Rechte und Verpflichtungen ist, kann es keine Bilanz der von ihr getragenen Universität oder einzelner Schultypen geben, sondern nur die der gesamten Schulkörperschaft. Hier liegt das Hauptproblem bei den Kapitalkonten, deren Entstehung und Aufstockung.

Das *kaikei-kijun* kennt vier Kategorien von Kapitalkonten: erstens das Eigenkapital 1 (*dai-ichi-gō kihonkin* 第一号基本金), zweitens das Ausbaupapital, oder Eigenkapital 2 (*dai-ni-gō kihonkin* 第二号基本金), drittens zweckgebundene Fonds oder *Endowments* (*dai-san-gō kihonkin* 第三号基本金), sowie viertens einen „Betrag zur nachhaltigen Sicherung des Haushalts“ (*dai-yon-gō kihonkin* 第四号基本金). Der letztgenannte Betrag muß etwa einem Zwölftel des normalen Jahresbudgets entsprechen. Über die Aufstockung des Ausbaupapitals (Eigenkapital 2) und der verschiedenen *Endowments* entscheidet der Verwaltungsrat der Schulkörperschaft. Maßgebend ist dabei die langfristige Ausbauplanung bzw. die Zweckbestimmung erhaltener Spenden und Zuwendungen.

Schwierig zu verstehen und zu erklären ist der Begriff des „Eigenkapitals 1“ und seine Begründung. Bei einer Aktiengesellschaft oder GmbH entspricht das „Stammkapital“ (*shihonkin* 資本金) den von den Eigentümern eingebrachten Besitzanteilen. Eine japanische Schulkörperschaft hat dagegen keine Eigentümer, sondern ist ein in sich rechtsfähiges Vermögen und ähnelt als solches einer deutschen rechtsfähigen Stiftung. In der Anfangsbilanz einer solchen Schulkörperschaft erscheint das von den „Stiftern“ eingebrachte Vermögen, seien es Sachwerte (Immobilien usw.) oder Geldwerte, als Aktiva; deren Gegenwert muß als „Eigenkapital 1“ auf der Passivseite ausgewiesen werden. Das Vermögen einer Schulkörperschaft ist mit der Anerkennung seiner Rechtspersönlichkeit nicht mehr Eigentum der Stifter, sondern, wenn man so will, des japanischen Volkes oder Staats und fällt an diesen, genauer gesagt an das Erziehungsministerium, und nicht an die ursprünglichen Stifter zurück, wenn aus irgendwelchen Gründen die Schulkörperschaft aufgelöst wird. Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, daß dieses Vermögen (dem Volk bzw. Staat) erhalten bleibt. Das soll dadurch erreicht werden, daß der Verwaltungsrat

den als Eigenkapital 1 ausgewiesenen Betrag nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen reduzieren darf.

| AKTIVA | PASSIVA |
|--|---|
| 1. Vermögensbilanz zu Beginn (Bilanzvolumen 100 : 100) | |
| Gebäude Wert (100) | Eigenkapital 1 (100) |
| 2. Vermögensbilanz nach x Jahren (Bilanzvolumen 155 : 155) | |
| Restwert Altbau (40) | Eigenkapital 1 100 (unverändert) |
| Abschreibungsrücklage Altbau und/oder Verlust (60) | |
| Rücklage für Neubau (30) | Eigenkapital 2 (30) |
| Bankguthaben (25) | Einnahmenüberschuß (Gewinn) (25) |
| 3. Neuerwerb von Anlagevermögen (Bilanzvolumen 190 : 190) | |
| Restwert Altbau (30) | Eigenkapital 1 (155) <100 (unverändert)> <+ 30 aus Eigenkapital 2> <+ 25 aus Gewinn> |
| Abschreibungsrücklage Altbau und/oder Verlust (70) | |
| Neubau (90) * | Anleihe (35)** |
| * finanziert aus Rücklage (30), Bankguthaben (25) und einer Anleihe (35) ** bei Tilgung ist das Eigenkapital 1 jeweils um den Tilgungsbetrag aufzustocken | |
| 4. Nach Anleihetilgung und weiterer Abschreibung (Bilanzvolumen 190 : 190) | |
| Restwert Altbau (20) | Eigenkapital 1 (190) <Altbau <100 (unverändert)> <Neubau 90 (originär)> |
| Restwert Neubau (75) | |
| Abschreibungsrücklage und/oder Verlust (95) [Altbau <80>, Neubau <15>] | |

Tabelle 6: Eigenkapital 1 und 2 japanischer Schulkörperschaften

Nun verlieren aber große Teile des Sachvermögens im Lauf der Zeit durch Abnutzung an Wert. Dem wird im allgemeinen in der G/V-Rechnung durch den Posten der Abschreibungen Rechnung getragen, und so ist es auch im *kaikei-kijun* vorgesehen. Problematisch wird es dagegen bei dessen Bilanzierungsvorschriften. Wie bereits gesagt, muß der als Eigenkapital 1 ausgewiesene Betrag gleich dem Wert der ursprünglich eingebrachten Sachausstattung der Schulkörperschaft sein. Obwohl sich nun dieser Sachwert durch Abnutzung verringert und dies sowohl in der G/V-Rechnung zum Ausdruck kommt wie auch bei den Aktiva der Bilanz, so darf doch der einmal als Eigenkapital 1 eingesetzte Betrag auf der Passiv-Seite der Bilanz nicht verringert werden.

Soll die Bilanz darum ausgeglichen bleiben und nicht einen Substanzverlust ausweisen, ist es notwendig, die abgeschrieben Vermögenswerte durch andere zu ersetzen. Am einfachsten ließe sich das durch die Bildung von Abschreibungsrücklagen bewerkstelligen. Zwingend vorgeschrieben sind solche jedoch nicht. Lediglich eine Fußnote zur Bilanz gibt Auskunft, wie hoch die fortgeschriebenen Abschreibungen tatsächlich sind. Und in der Tat ist es nur eine relativ geringe Zahl von Schulkörperschaften bzw. Universitäten, die Abschreibungsrücklagen bilden und als solche ausweisen, und wenn sie es tun, dann im allgemeinen auch nur für einen Bruchteil der fortgeschriebenen Abschreibungsbeträge. Dies wird bei der Beurteilung der Bilanzen und der finanziellen Gesundheit einer Schulkörperschaft vielfach übersehen.

Aber noch eine weitere Vorschrift des *kaikei-kijun* erschwert das Verständnis der von japanischen Schulkörperschaften veröffentlichten Rechenschaftsberichte. Es handelt sich dabei um die bereits erwähnten Ausgaben für Neuanschaffungen und substanzändernde Reparaturen. Es würde zu weit führen, hier auf die dafür geltenden Buchführungsregeln im einzelnen einzugehen. Im Prinzip besagt die Vorschrift, daß bei jedem Zuwachs an Sachvermögen, also bei Neuanschaffungen oder größeren substanzändernden Reparaturen das Eigenkapital 1 um den jeweils bezahlten Betrag, im Fall von Sachspenden um deren geschätzten Geldwert, aufgestockt werden muß. Soweit am Bilanzstichtag einschlägige Rechnungen noch nicht oder aber mit Hilfe von aufgenommenen Anleihen bezahlt worden sind, muß die Aufstockung zum Zeitpunkt des Rechnungsausgleichs bzw. der Rückzahlung der Anleiheraten vorgenommen werden. Eine Anlage zur Bilanz gibt Auskunft über die bisherige bzw. noch vorzunehmende Aufstockung der Kapitalkonten. Nur wenn eine Neuanschaffung einen alten Sachwert total ersetzt, d.h. letzterer nicht nur abgeschrieben wird, sondern auch physisch nicht mehr vorhanden ist, wird dessen Wert bei einer neuerlich notwendigen Aufstockung des Eigenkapitals 1 angerechnet.

Was kostet nun der Betrieb einer Privatuniversität im einzelnen, und wie wird er finanziert?

Hier ist zunächst auf die Vielfalt und die sehr unterschiedliche Größe der einzelnen Schulkörperschaften und Universitäten hinzuweisen. Es gibt kleine und große Schulkörperschaften, solche mit nur einer oder mehreren Universitäten, solche mit und ohne andere von ihr betriebenen Schularten und Kindergärten; ebenso gibt es große und kleine Universitäten, solche mit einer Fakultät oder mit mehreren, schließlich auch solche mit oder ohne medizinische Fakultäten und Kliniken usw. Das heißt aber, daß hier weder eine Darstellung noch ein Vergleich absoluter Zahlen möglich ist.

Aufschlußreicher ist dagegen die prozentuale Zusammensetzung der verschiedenen Kosten- und Einnahmekategorien, wie sie von dem bereits erwähnten Institut für die Förderung der Privatuniversitäten für die jeweils letzten fünf Jahre veröffentlicht werden. In der folgenden Tabelle sind außerdem die entsprechenden Daten einiger ausgewählter Privatuniversitäten beigefügt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es auch innerhalb der individuellen Rechnungsabschlüsse jahresbedingte Verzerrungen gibt, z. B. wenn der Wert eines Neubaus den Kapitalkonten zugeschrieben werden muß, oder wenn ein Grundstück mit Gewinn veräußert wird, also ein einmaliger Vorgang das Jahresergebnis entscheidend mitbestimmt.

Trotzdem lassen sich aus den mehrjährigen Durchschnittsdaten gewisse Tendenzen oder Relationen ableiten, die bis zu einem gewissen Grad als Modell oder Richtschnur genommen werden können. So sollten die Personalkosten etwa zwischen 45% und 55% der Gesamtkosten betragen, die Kosten für Lehre und Forschung wenigstens 25%, die Verwaltungskosten nicht mehr als 10%. Die Aufstockung der Kapitalkonten liegt im allgemeinen zwischen 15% und 30% pro Jahr.

Eine Sonderstellung bei den Kosten nehmen die Zinsaufwendungen ein. Hier gehen die Meinungen weit auseinander, wobei der von Seiten der Behörden gewünschte Betrag auf Null tendieren sollte. Sofern es sich bei den Zinszahlungen um solche für kurzfristige Überbrückungskredite, z.B. für einfache Kontenüberziehungen handelt, ist nichts dagegen einzuwenden, zumal das Tempo der Geldeingänge nicht dem der Ausgaben, vor allem dem der Personalkosten, entspricht. Müssen dagegen Kredite aufgenommen werden, weil die Einnahmen nicht ausreichen, um den laufenden Haushalt zu decken, ist größte Vorsicht am Platz.

| Durchschnitt der erfaßten Schulkörperschaften bzw. Universitäten | | | | |
|--|---------------------|------------------------|---------------|------------------------|
| | Schulkörperschaften | | Universitäten | |
| | alle | Ohne medicin. Fakultät | Alle | Ohne medicin. Fakultät |
| Einnahmen | 100.0 | 100.0 | 100.0 | 100.0 |
| Sonst. Einnahmen | 28.1 | 7.4 | 6.2 | 6.0 |
| Staatl. Zuschüsse | 10.9 | 12.6 | 10.7 | 8.8 |
| Spenden | 2.2 | 2.3 | 2.2 | 1.6 |
| Sonst. Gebühren | 2.3 | 3.0 | 3.2 | 3.3 |
| Studiengebühren | 56.5 | 74.7 | 77.7 | 80.3 |
| Kosten | 104.41 | 104.9 | 99.5 | 97.3 |
| An Kapitalkonten | 12.7 | 15.4 | 12.8 | 13.5 |
| Sonst. Kosten | 2.2 | 2.2 | 1.3 | 1.3 |
| Verwaltung | 6.8 | 7.9 | 6.0 | 6.3 |
| Lehre, Forschung | 32.7 | 27.4 | 29.7 | 28.9 |
| Personalkosten | 50.0 | 52.0 | 49.7 | 47.3 |

Tabelle 7a: Einnahmen- und Kostenverteilung der japanischen Privatuniversitäten 2003 (in % der Gesamteinnahmen)

| Ausgewählte Schulkörperschaften (2005/06) | | | | |
|---|--------|----------------------------|--------|----------------------|
| | Sophia | Keio Gijuku (mit medicin.) | Waseda | Nihon (mit medicin.) |
| Einnahmen | 100.0 | 100.0 | 100.0 | 100.0 |
| Sonst. Einnahmen | 29.1 | 46.5 | 13.4 | 30.9 |
| Staatl. Zuschüsse | 11.6 | 10.4 | 12.5 | 10.5 |
| Spenden | 2.7 | 5.5 | 5.1 | 2.1 |
| Sonst. Gebühren | 4.3 | 1.9 | 4.9 | 1.8 |
| Studiengebühren | 52.3 | 35.7 | 64.1 | 54.7 |
| Kosten | 102.5 | 105.2 | 105.4 | 107.5 |
| An Kapitalkonten | 14.6 | 8.2 | 16.9 | 7.8 |
| Sonst. Kosten | 9.5 | 0.5 | 1.3 | 0.8 |
| Verwaltung | 5.8 | 3.2 | 4.4 | 4.2 |
| Lehre, Forschung | 27.1 | 42.8 | 37.6 | 40.2 |
| Personalkosten | 50.5 | 50.5 | 45.2 | 54.5 |

Tabelle 7b: Einnahmen- und Kostenverteilung ausgewählter Schulkörperschaften 2005/06 (in % der Gesamteinnahmen)

Positiver sollten langfristige Kapitalaufnahmen beurteilt werden, die z.B. der Errichtung neuer Fakultäten und Abteilungen oder der Finanzierung von Neubauvorhaben und von langfristig benutzbaren Einrichtungen dienen. Diese sollten nicht nur von den jetzigen oder früheren Nutznießern finanziert werden, sondern auch von den zukünftigen, die sie dann tatsächlich benutzen. Vorsicht ist geboten beim risikoreichen sogenannten *Zaitec* (財テク), wobei billige Kredite aufgenommen und sogleich wieder in Geldmarktinstrumente mit höherer Rendite angelegt werden. Leider ist aus den Finanzberichten der Universitäten und Schulkörperschaften nicht ersichtlich, für welche Kategorie von aufgenommenen Krediten oder Anleihen die Zinsen bezahlt worden sind.

Wie werden die Privatuniversitäten nun de facto finanziert, bzw. wie sollte man sich deren Finanzierung wünschen?

Es ist utopisch anzunehmen, daß es in Japan auf absehbare Zeit zu einer vollkommenen Studiengeldfreiheit kommt. Wünschenswert wäre aber, daß die Kannvorschrift des Gesetzes zur Förderung und Unterstützung des Privatschulwesens (*shiritsu-gakkō shinkō-josei-hō* 私立学校振興助成法) aus dem Jahr 1975 voll zum Tragen kommt. Darin ist eine Bezuschussung der laufenden Ausgaben für Lehre und Forschung in Höhe von bis zu 50% ins Auge gefaßt. Leider ist dieses Ziel selbst in den besten Jahren nicht erreicht worden. Es sind seinerzeit mehrere Finanzierungsmodelle vorgestellt und diskutiert worden. Die ICU z.B. bevorzugte das amerikanische Muster, bei dem die Universität primär, wenn nicht ausschließlich, aus den Erträgen eines oder mehrerer Stiftungsfonds getragen würde. Das andere Extrem war die Finanzierung nur aus Studiengebühren, die aber den Studenten auf dem Weg über staatliche und wenigstens zum Teil zurückzahlbaren Studienstipendien (*scholarships*) zur Verfügung gestellt worden wären.

Betrachtet man die Einnahmengliederung im einzelnen, so sieht man, daß das Schwergewicht der Finanzierung bei den Studiengebühren liegt. Über deren Zusammensetzung und Höhe wird weiter unten mehr zu sagen sein. Unter den Prüfungsgebühren fallen die für die Zulassungsprüfungen zum Studium mit fast 90% ins Gewicht. Diese Gebühren betragen an den meisten Universitäten um die 35.000 Yen, nur die Prüfungen für die Zulassung zu medizinischen Studien sind an einigen Universitäten erheblich höher.

Die Einnahmen aus den Nebenbetrieben wie Volkshochschulkursen, Mensen, Studentenheimen usw. und solchen aus den Kapitalanlagen sind in den Statistiken leider nicht getrennt angegeben, ein Hinweis darauf, daß man in Japan das Stiftungswesen, wie es in Amerika weitgehend die finanzielle Grundlage der Universitäten bildet, praktisch nicht kennt. Von einem Stiftungsfonds

von 29.2 Mrd \$, wie er der Harvard Universität zur Verfügung steht (The Japan Times, 13.07.2006), können japanische Universitäten nicht einmal träumen. Lediglich die ICU (International Christian University) versucht, einen größeren Teil ihres laufenden Haushalts über einen Stiftungsfonds zu bestreiten. Hier liegt nach wie vor Handlungsbedarf vor, und zwar sowohl von Seiten der Stifter – ein Mäzenatentum, wie Amerika es kennt, gibt es in Japan bisher nicht –, wie auch von Seiten des Staates, der dafür die notwendigen steuerlichen Voraussetzungen schaffen müsste.

Eine bessere steuerliche Behandlung möchte man sich auch für das allgemeine Spendenwesen wünschen. Zwar sind die Schulkörperschaften als gemeinnützig anerkannt, und genießen als solche manche, und auch ins Gewicht fallende, steuerlichen Vorteile. Das Spendenwesen als solches aber ist überreguliert; die einzelnen gemeinnützigen Körperschaften dürfen nicht ohne weiteres Spendenbescheinigungen ausstellen, die dann vom Finanzamt des Spenders anerkannt würden, wie das in Deutschland üblich ist.

In diesem Zusammenhang muß eine andere, in Deutschland kaum bekannte Eigenart des japanischen Universitätswesens erwähnt werden, das universitäre Arbeitsamt. Dessen Aufgabe ist weniger die Vermittlung von Zeitarbeit für Werkstudenten, auf Japanisch „*arubaito*“ genannt, als vielmehr die Vermittlung und Empfehlung von geeigneten Arbeitsplatzangeboten zukünftiger Arbeitgeber an die Studenten des vierten Studienjahres und umgekehrt die Empfehlung geeigneter Studenten an die Nachwuchs suchenden Betriebe. Für das Spendenaufkommen ist dies insofern von Bedeutung, weil die Anlaufstellen für Spendenaktionen, vor allem bei Großfirmen, vielfach deren Personalabteilung ist und die Zahl und Qualität der Angestellten, die von der Spenden suchenden Universität herkommen, die Höhe der Spende mitbestimmt und überhaupt bei der Spendenentscheidung eine große Rolle spielt.

Bis in die späten siebziger Jahre gab es im Rahmen des Verbands der japanischen Wirtschaft *keidanren* (経団連) ein Spendenbüro, das das gesamte Spendenwesen der japanischen Großindustrie regelte. Benötigte eine Universität zum Beispiel eine größere Summe für ein Ausbauprojekt, bei der Sophia-Universität war das 1960-1964 die Errichtung einer Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät, konnte sie sich an dieses Spendenbüro wenden. Der Antrag wurde von Fachleuten begutachtet, sowohl der Sache wie der Gesamtfinanzierung nach. Falls er sich als akzeptabel erwies, wurde die Antragssumme nach einem bestimmten Schlüssel auf alle Mitgliedsfirmen umgelegt und diesen die Bewilligung empfohlen. Bei der Umlage spielten mit die Größe und Finanzkraft der einzelnen Unternehmen, ebenso deren Relation zu dem beantragten Projekt. Bei der Bewilligung durch die einzelnen Firmen kamen dann deren Beziehungen zur beantragenden Universität zum Tragen. Dabei spielten jetzt

nicht nur die personalen und persönlichen Beziehungen eine Rolle, sondern auch die geschäftlichen, nämlich welche Art von finanziellen oder sonstigen Vorteilen sich die Firma von der Investition in eine Spende versprach. Da gerade das Letztere nicht selten zu Mißbrauch führte, vor allem, wenn es um Parteispenden ging, zugleich aber auch, weil Befürchtungen laut wurden, daß diese Art der Spendenvergabe eine unerlaubte Geschäftsabsprache (*dangō* 談合) und damit einen Verstoß gegen das Anti-Monopolgesetz darstellte, mußte das Spendenbüro seine Arbeit in der alten Form praktisch einstellen. Heute sind die Antragsteller darum gezwungen, jede Firma separat anzusprechen und ihr alle Einzelheiten ihres Antrags vorzulegen, und das ohne die relative oder absolute Spendenkraft des betreffenden Unternehmens zu kennen. Und das wiederum bedeutet für eine solide Spendenaktion einen zusätzlichen Aufwand an Personal, Zeit und Geld.

Was nun die staatlichen Beihilfen angeht, so gilt das eingangs Gesagte. Unterstützt wird, und zwar gezielt, was dem Staat und seinen politischen Absichten nützt. So gab es schon längere Zeit vor Einführung des Gesetzes zur Förderung der Privatschulen Zuschüsse für bestimmte Projekte, wenn auch nicht für den laufenden ordentlichen Haushalt, wie es dieses Gesetz jetzt vorsieht. Seit Mitte der fünfziger Jahre z.B. stand die Förderung von Naturwissenschaft und Technik im Vordergrund des staatlichen Interesses. So erhielt z.B. die Sophia Universität Anfang der sechziger Jahre zur Gründung ihrer N.-T. Fakultät viermal einen jährlichen Zuschuß von je 20 Mio Yen. Später wandte sich das Interesse der Medizin zu. Es folgten Einzelthemen wie Förderung von Solarenergie, Asbestentsorgung, Erdbebensicherung, Hilfsmaßnahmen für Seh- oder Gehbehinderte, Teilstipendien für Ausländerstudium in Japan usw. Um auch die Geisteswissenschaften international konkurrenzfähig zu machen, gibt es seit einigen Jahren das Projekt der COEs, der *Center of Excellence*, über deren Bezuschussungen ein eigener Sachverständigenrat beschließt. So dankenswert diese Zuwendungen sind, bleiben sie doch nur Rosinen im Kuchen. So lange die Zuschüsse für den ordentlichen Haushalt nicht wesentlich erhöht werden, wird es keine Erleichterung in der privaten Studienfinanzierung geben.

Für die Berechnung der staatlichen Zuschüsse im einzelnen gibt es verschiedene Kriterien, um nur einige wichtigere zu nennen:

- Zahl der hauptamtlichen Lehrkräfte und deren Auslastung;
- Minimumgehalt und Forschungszulagen für die hauptamtlichen Lehrkräfte,
- Anzahl der ausländischen Lehrkräfte,
- Zahl der Studierenden im Verhältnis zum *Numerus Clausus*,
- Verhältnis von Lehrerzahl zur Studentenzahl

- Anteil der Ausgaben für Lehre und Forschung an den Gesamtausgaben usw.

Entspricht der Istwert nicht einem sich vielfach von Jahr zu Jahr ändernden Sollwert, wird der Beihilfebetrug entsprechend gekürzt. Der Größenordnung nach machen die Zuschüsse aus dem Staatshaushalt im Schnitt derzeit je nach Universität zwischen 10 und 15 % von deren Einkommen aus. Günstiger war das Verhältnis in den frühen achtziger Jahren, als bis zu 30 % erwartet werden konnten. Allerdings betrug die Zahl der Privatuniversitäten 1980 nur 319, während es jetzt 553 geworden sind, die alle ein Stück von dem kaum größer gewordenen Kuchen der staatlichen Zuschüsse mitbekommen wollen. Pro-Kopf umgerechnet werden jetzt Studenten der staatlichen Universitäten mit durchschnittlich mit 2,1 Mio Yen, die an öffentlichen sogar mit 2,2 Mio Yen gefördert, während für das Studium an den Privathochschulen nur 160.000 Yen pro Student zugeteilt werden.

Wie hoch sind nun die Studiengebühren im einzelnen, und wie setzen sie sich zusammen? Im folgenden soll nur auf das vierjährige (bzw. bei Medizinern das sechsjährige) *College*-Studium eingegangen werden. Für Abendschulen, Fernstudium usw. gelten im allgemeinen höhere Gebührensätze, für *Graduate Schools* teilweise sogar niedrigere als für das *College*.

Da ist zunächst die einmalige Aufnahmegebühr, die den Anspruch auf einen Studienplatz begründet und nicht erstattet wird, auch wenn man ihn nicht in Anspruch nimmt. Sie liegt je nach Universität und Fakultät um 250.000 bis 300.000 Yen und erreicht im medizinischen Bereich bis zu 1 Mio Yen. Diese Gebühr wird übrigens auch an den staatlichen und öffentlichen Universitäten in etwa gleicher Höhe erhoben.

Belastend für die Familien der Neumatrikulierten war und ist zum Teil noch immer der Zwangskauf der sogenannten, meist unverzinsten *School Bonds* in Höhe von mehreren hunderttausend, wenn nicht sogar Millionen Yen, die allerdings zur Zeit der Exmatrikulation bzw. der *Graduation Ceremony* zurückgezahlt werden. Für die Universitäten sind diese *School Bonds* mit einem enormen Verwaltungsaufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zu der wegen der Rückzahlungsverpflichtung naturgemäß nur temporären finanziellen Entlastung stand bzw. steht.

Die weiteren Gebühren werden im allgemeinen jährlich in Rechnung gestellt und gliedern sich in die eigentliche Vorlesungsgebühr (*jogyōryō* 授業料), den Ausbaubeitrag (*shisetsu-setsubihi* 施設・設備費), die Ersatzgebühren (*jikken-jisshūhi* 実験・実習費) und Sonstiges (*sono ta* その他). Wie hoch diese im einzelnen sind, und wie sie berechnet werden, ist den einzelnen Schulkörper-

schaften bzw. Universitäten überlassen. Ganz allgemein läßt sich sagen, daß lediglich die Ersatzgebühren, z.B. für Lehrmittel, Vorlesungstexte, Chemikalien, Subskriptionen von Zeitschriften usw., und die nur durchlaufenden Beträge, z.B. für Versicherungen oder für Mitgliedsbeiträge usw., zweckentsprechend berechnet und verwendet werden; alle anderen Gebühren werden pauschal budgetiert und verausgabt. Als Faustregel kann man lediglich feststellen, daß die Einnahmen aus den Vorlesungsgebühren vielfach den Personalkosten, nämlich je etwa 50% der Gesamteinnahmen und der Gesamtausgaben, entsprechen.

| 1. Studienjahr | Wa- | Sophia | | Nihon | | Keio | | |
|---------------------|------|--------|--------|-------|------|--------|--------|--------|
| | seda | GW | NW | GW | MZ | GW | NW | MZ |
| Zulassungsgebühr | 290 | 270 | 270 | 260 | 1000 | 340 | 340 | 340 |
| Vorlesungsgebühr | 774 | 657 | 956 | 650 | 2500 | 710 | 1110 | 2870 |
| Ausbaubeitrag | 145 | 180 | 260 | 170 | 1500 | 80 | 130 | 270 |
| Ersatzgebühren | 0 | 18 | 61,5 | 0 | 350 | 13 | 113 | 203 |
| Erziehungsförderung | 0 | 0 | 0 | 0 | 1000 | 0 | 0 | 0 |
| Sonstige Gebühren | 1 | 22,1 | 22,1 | 0 | 0 | 6,3 | 6,3 | 6,3 |
| Gesamtkosten | 1210 | 1147,1 | 1569,6 | 1080 | 6350 | 1149,3 | 1699,3 | 3689,3 |

Abkürzungen: GW (Geisteswissenschaften),
NW (Naturwissenschaften), MZ (Medizin)

Tabelle 8: Studiengebühren (2006) repräsentativer Privatuniversitäten
(Jahresgebühren in Tsd. Yen)

Bis zur der allgemeinen Anhebung der Studiengebühren in den frühen siebziger Jahren, die die zweite Welle der Studentenunruhen in Japan auslöste, galt die (ungeschriebene) Regel, daß die Jahresgebühren während der Studienzeit für den einzelnen Studenten nicht geändert werden durften. Etwaige Gebührenerhöhungen betrafen immer nur die jeweils Neuimmatrikulierten. Und auch diese mußten der an sich nicht betroffenen Studentenschaft plausibel erklärt werden. Für die Eltern aber war damit der für das Studium aufzubringende Betrag von vornherein klar: Zu den einmaligen Gebühren beim Studienbeginn kamen viermal die jährlichen (oder auch bis zu sechsmal, wenn der Sohn oder die Tochter wegen Krankheit oder mangelnder Leistung „sitzen“ blieb). Schwierigkeiten bereitete dagegen diese Regel für die Schulkörperschaften bzw. Universitäten, deren Kosten von der jeweiligen Inflationsrate betroffen waren, und die darum zu entsprechenden Änderungen ihrer Gebührensätze gezwungen wurden; gegebenenfalls mußten sie je nach Studienjahrgang verschiedene Beträge in Rechnung stellen. Eine ganze Anzahl von Universitäten hält sich auch heute noch an die alte Regelung; andere haben den sogenannten *suraido*

seido (スライド制度), d.h. eine gleitende Gebührenordnung eingeführt, von der auch die bereits immatrikulierten Studenten betroffen sind. Die Kriterien, nach welchen die Gebührenanpassungen vorgenommen werden, sind von Universität zu Universität, aber auch je nach Beitragskategorie verschieden. An der Sophia-Universität richten sich z.B. die Vorlesungsgebühren nach der Entwicklung der tatsächlichen Personalkosten, und die Ersatzgebühren nach der Tokyoter Inflationsrate; beide werden alljährlich und für alle Studienjahrgänge in gleicher Höhe festgesetzt. Der Ausbaubeitrag steigt dagegen sprunghaft, je nach Bedarf, und wird für die bereits immatrikulierten Studenten nicht erhöht.

Eine Besonderheit bildet die Gebührenordnung, die an der *Liberal Arts*-Fakultät der Sophia Universität gilt. Diese ist nach amerikanischem Muster organisiert und bietet ihre akademischen Veranstaltungen in englischer Sprache an. Mit Ausnahme der einmaligen Zulassungsgebühr von ebenfalls 250.000 Yen, werden die Gebühren pro Semester berechnet, dabei aber statt der pauschalen Vorlesungsgebühr ein Betrag von 29.300 Yen pro belegtem Semester-Credit erhoben.

Für den deutsch-japanischen Studentenaustausch bedeutet das entgeltliche Studium eine schwere Belastung. Während ein Japaner in Deutschland kostenlos studieren kann, muß sein deutscher Austauschpartner in Japan die nicht geringen Studiengebühren bezahlen. Amerikaner haben es da einfacher: sie bezahlen an ihrer Heimatuniversität ihre Gebühren, die Japaner an ihrer Universität in Japan die ihrigen und tauschen dann jeweils nur die Studienplätze.

Grob gerechnet wird man sagen können, daß derzeit ein vierjähriges Studium an einer japanischen privaten Hochschule im geisteswissenschaftlichen Bereich um die 4 Mio Yen kostet. Das Studium der Naturwissenschaften und Technik kostet etwa das Anderthalbfache davon, das sechsjährige der Medizin und Zahnmedizin sogar bis zum etwa Zwölffachen, nämlich bis zu knapp 50 Mio Yen.

Wenn man bedenkt, daß auch das Studium an den Staatsuniversitäten nicht kostenlos ist, – an der Tōdai beispielsweise kommt das vierjährige Grundstudium in den Geisteswissenschaften auf etwa 2,6 bis 3 Mio Yen –, und wenn man ferner berücksichtigt, daß alle bisher genannten Kosten sich nur auf die reinen Studiengebühren, die an die einzelnen Hochschulen entrichtet werden, nicht aber auch auf die Lebenshaltungskosten der Studenten beziehen, und selbst wenn man zugeben kann, daß sowohl der Staat, die Präfekturen und Kommunen, wie auch einzelne Privatuniversitäten die Finanzierung des Studiums durch verlorene oder rückzahlbare Stipendien erleichtern, wird man verallgemeinernd sagen dürfen, daß die japanischen Familien auch heute noch bereit sind, mit erheblichen Summen ihren Kindern den Besuch einer renommierten Universität zu ermöglichen.